

## Strategie des Gemeinderates und der Sozialhilfebehörde Arlesheim betreffend die sozialpolitische Werthaltung und Aufgabenteilung

### Grundsatzpapier

#### 1. Ziel

Ziel dieses Grundsatzpapiers ist die gemeinsame Formulierung und damit Orientierung der sozialpolitischen Werthaltung (Sozialstrategie) des Gemeinderates, der Sozialhilfebehörde (nachgenannt Behörden) und der Verwaltung bei der Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten in den Bereichen

- der materiellen und immateriellen Unterstützung, Begleitung und Betreuung von hilfesuchenden Menschen (Sozialhilfe und Asylwesen);
- des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- der Ausrichtung von Sozialbeiträgen;
- von weiteren sozialen Fragestellungen in der Gemeinde.

#### 2. Geltungsbereich

Dieses Grundsatzpapier beansprucht Geltung für den Gemeinderat, die Sozialhilfebehörde sowie die Verwaltung (gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere die Sozialberatung) bei der Ausübung von Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten gemäss Ziff. 1.

#### 3. Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzgebung für die Wahrnehmung von Aufgaben und Tätigkeiten der Behörden gemäss Ziff. 1 ist mannigfaltig. Die dahinterstehenden, fundamentalen Prinzipien sind vielfach nur angedeutet. Sie erlauben einen Ermessensspielraum, finden ihren Ursprung jedoch im Wesentlichen in folgenden Grundrechten und Bestimmungen:

##### a) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV)

###### Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

###### Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

##### b) Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.5.1984

###### § 1 Menschenwürde

<sup>1</sup> Die Würde des Menschen ist unantastbar.

<sup>2</sup> Sie zu achten ist Verpflichtung aller, sie zu schützen vornehmste Aufgabe staatlicher Gewalt.

###### § 16 Existenzgarantie und soziale Sicherheit

<sup>1</sup> Jeder hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden schützen insbesondere Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.

**c) Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21.6.2001 (Sozialhilfegesetz (SHG))**

**§ 2**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

...

<sup>4</sup> Dabei haben alle Massnahmen dieser Hilfe die Würde des Betroffenen zu respektieren.

**4. Sozialpolitische Werterhaltung / Strategie**

In Anwendung und Umsetzung der vorgenannten Grundrechte und Bestimmungen setzen sich die Behörden und die Verwaltung ein für eine individuell zielorientierte und im Sinne der Vorbeugung nachhaltige Unterstützung und Begleitung von hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen.

Dabei tragen sie insbesondere folgenden fundamentalen Prinzipien Rechnung:

- Wahrung der Menschenwürde (Selbstbestimmungsrecht)
- Hilfe zur Selbsthilfe, Notsituationen vorbeugen (Prävention)
- Individualisierung
- Integrationsunterstützung (beruflich und sozial)
- Ausgrenzungsvermeidung (beruflich und sozial)
- Subsidiarität
- Niederschwelligkeit
- Nachhaltigkeit
- Angemessenheit der Hilfe
- Leistung und Gegenleistung (Eigenverantwortung und Mitwirkung)

**5. Gemeinderat / Aufgaben**

Der Gemeinderat stellt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Werterhaltung der Behörden im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit sicher. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Funktionendiagramm dargelegt.

Gemäss diesem

- a) legt er in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde die Sozialstrategie der Gemeinde fest und überprüft diese periodisch,
- b) ist er für die Bereitstellung der finanziellen und personellen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie der sozialpolitischen Werterhaltung verantwortlich,
- c) verabschiedet er das Finanzreporting und –controlling sowie das Personalcontrolling,
- d) entscheidet er über die Massnahmen zum Leitbild der Gemeinde,
- e) entscheidet er im Zuständigkeitsbereich über Anträge der Verwaltung,
- f) kann er in seinem Verantwortungsbereich Aufträge an die Verwaltung erteilen,
- g) schliesst er Leistungsvereinbarungen ab, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sind,
- h) entscheidet er über Beiträge an soziale Institutionen im Rahmen des bewilligten Budgets,
- i) beschliesst er über Mietzinsbeiträge,

- j) entscheidet er über Massnahmen im sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbau,
- k) entscheidet er über die Unterbringung im Asylwesen.

## **6. Sozialhilfebehörde / Aufgaben**

Die Sozialhilfebehörde ist die vollziehende Behörde im Bereich der Sozialhilfe und in Teilen des Asylwesens. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der Sozialhilfe- und Asylgesetzgebung sowie der Sozialstrategie. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Funktionendiagramm festgelegt.

Gemäss diesem

- a) legt sie in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die Sozialstrategie der Gemeinde fest und überprüft diese periodisch,
- b) regelt sie den Geschäftsgang in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Geschäftsordnung,
- c) kann sie Grundsatzentscheide in ihrem Zuständigkeitsbereich fällen, in deren Rahmen die Verwaltung verbindlich mit den Betroffenen Regelungen trifft,
- d) beschliesst sie in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Anträge der Verwaltung,
- e) entscheidet sie im Sozialhilfebereich gemäss ihren Zuständigkeiten,
- f) entscheidet sie über die Betreuung von und die Finanzhilfen an Asylsuchende gemäss ihrer Zuständigkeit,
- g) erlässt sie Verfügungen zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit ihrer Entscheide,
- h) verabschiedet sie das Sozialhilfereporting und -controlling,
- i) kann sie in ihrem Verantwortungsbereich Aufträge an die Verwaltung erteilen,
- j) wirkt sie im Zuständigkeitsbereich bei der Erstellung des Sozial- und Asylhilfebudgets (Funktionen / 5720 und 5730) der Einwohnergemeinde mit,
- k) pflegt sie den Kontakt mit Sozialhilfebehörden aus anderen Gemeinden, dem Kanton und anderen Fachinstitutionen,
- l) wirkt sie aktiv bei Fragestellungen und Vernehmlassungen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit,
- m) entscheidet sie über Vergabungen an soziale Institutionen im Rahmen des bewilligten Budgets.

## **7. Verwaltung / Aufgaben**

Die Verwaltung setzt die gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Wertschöpfung der Behörden um. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach dem vom Gemeinderat genehmigten Funktionendiagramm und den daraus abgeleiteten Prozessbeschrieben.

Gemäss diesen

- a) ist sie die erste Anlaufstelle für alle sozialen Anliegen der Bevölkerung,
- b) ergreift sie im Einzelfall geeignete Massnahmen, um persönliche Hilfsbedürftigkeit zu lindern oder zu beheben,
- c) nimmt sie die Triage und Vermittlung der Fälle an die zuständigen Fachstellen vor,
- d) klärt sie die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Hilfesuchenden ab,
- e) stellt sie die fachgerechte Beratung der hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen sicher,
- f) trifft sie mit den Betroffenen verbindliche Regelungen auf der Basis des geltenden Rechts und der Grundsatzentscheide der Sozialhilfebehörde,
- g) stellt sie stellvertretend für die Klientschaft Anträge an die Behörden,
- h) vollzieht sie die Verfügungen der Behörden,

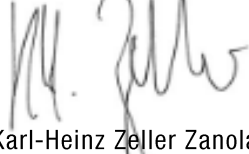
- i) stellt sie im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die fachgerechte und zielorientierte Erfüllung von Abklärungsaufträgen und Mandatsführungen sicher,
- j) beurteilt sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Gesuche betreffend die Ausrichtung von Sozialbeiträgen,
- k) berät sie die Behörden bei sozialen Fragestellungen,
- l) erstellt sie zuhanden der Behörden fachspezifische Benchmarks und Reportings.

## 8. Verabschiedung / Geltungsanspruch

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde am 2. Februar 2016 vom Gemeinderat und am 10. Februar 2016 von der Sozialhilfebehörde verabschiedet. Die Aufhebung oder Abänderung bedingt die Zustimmung beider Behörden.

Datum: 03.02.2016

Der Gemeinderat



Karl-Heinz Zeller Zanolari  
Gemeindepräsident



Thomas Rudin  
Leiter Gemeindeverwaltung

Datum: 10.02.2016

Die Sozialhilfebehörde



Sabine Scherrer  
Präsidentin Sozialhilfebehörde



Anet Spengler  
Vizepräsidentin Sozialhilfebehörde